

5) Bekanntmachung, die Zulassung Niederländischer Handelsreisender in den Zollvereinsstaaten betr.

In dem Artikel 24 des zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und den Niederlanden andererseits unter dem 31. December 1851 abgeschlossenen Handels- und Schiffsahrts-Vertrages (publizirt in Nr. 128 der Gesetzsammlung) ist in Betreff der den genannten Staaten und beziehungsweise den Niederlanden angehörigen Fabrikanten und Handelsreisenden, sowie ihrer Handelsreisenden, welche in dem Gebiete des andern Paktzienten Einkäufe für den Bedarf ihres Geschäftes machen und dort Bestellungen aussuchen wollen, sei es, daß sie mit Mustern oder ohne solche reisen, jedoch ohne daß sie selbst Waaren mit sich führen, verabredet worden, daß die Unterthanen eines der Zollvereinsstaaten, welche, für eigne Rechnung oder für Rechnung eines Hauses im Zollvereine, in den Niederlanden reisen, für Betreibung ihres Geschäftes keine anderen Abgaben, als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 12 Gulden (nebst 28 Zusatz-Prozenten) jährlich entrichten sollen. In Erwiderung dessen sollen die Niederländischen Unterthanen, welche, sei es für eigne Rechnung, sei es für Rechnung eines Niederländischen Hauses, im Zollvereine reisen, für Betreibung ihres Geschäftes keine anderen Abgaben, als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 8 Thalern jährlich in jedem Zollvereinsstaate entrichten, sofern nicht die zur Zeit des Vertragsabschlusses für die Niederländischen Unterthanen bestehende gesetzliche Patent- (Gewerbe-) Steuer weniger beträgt.

Zur Ausführung dieser Verabredung hat eine nähere Verständigung mit der Königlich Niederländischen Regierung über die Form der Gewerbe-Legitimations-Zeugnisse, auf Grund deren die Gewerbesteine (Patente) zu den verabredeten ermäßigten Sätzen ertheilt werden sollen, sowie über die Form dieser letztern Urkunden selbst, Statt gefunden.

Hiernach haben die Angehörigen der Zollvereinsstaaten, welche zu Betreibung ihres Geschäftes in den Niederlanden die Ertheilung eines Patentes zu dem in dem erwähnten Artikel 24 bezeichneten, ermäßigten Steuersatze nachsuchen wollen, Legitimationen in derselben Fassung beizubringen, wie solche für den betreffenden Verkehr zwischen den Zollvereinsstaaten vereinbart worden sind.

Die Patente, welche ihnen in den Niederlanden ertheilt werden, erhalten dieselbe Fassung, wie die Patente der eignen Niederländischen Unterthanen.

Niederländische Unterthanen, welche in den diesseitigen Landen Einkäufe für den Bedarf ihres Geschäftes machen, oder Bestellungen aussuchen wollen, haben ein Zeugniß